



POLIZEI Hamburg

PK31, Postfach 60 02 80, 22202 Hamburg

Bezirksamt
N / MR 23 über N / MR 21

Dienststelle
Straßenverkehrsbehörde
PK31
Oberaltenallee 42
22081 Hamburg

Telefon
Fax
Sachbearbeiter

Datum
18.05.2021

Aktenzeichen
pk31verkehr@polizei.hamburg.de
031/8V/0292385/2021

STRASSENVERKEHRSBEHÖRDLICHE ANORDNUNG

Feßlerstraße ggü. 1

1 Anordnung

Das PK31 als zuständige Straßenverkehrsbehörde ordnet gemäß § 45 StVO aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs für die

Feßlerstraße ggü. 1

folgendes an:

Anpassen einer Sackgassenbeschilderung

2 Durchzuführende Maßnahmen

Zur Realisierung der o.a. Anordnung sind folgende Maßnahmen erforderlich:

- Abbau eines VZ 357 (mit aufgeklebtem VZ 240)
- Anbringen eines VZ 357-50 (Sackgasse durchlässig für Fußgänger- und Radverkehr)

3 Begründung

Bei einer Verkehrsschau stellte Unterzeichner fest, dass bei dem vorhandenen VZ 357 ein Aufkleber mit VZ 240 angebracht war, vermutlich um anzuzeigen, dass die Sackgasse für Fußgänger- und Radverkehr durchlässig ist. Dieser Aufkleber ist aus straßenverkehrsbehördlicher Sicht fachlich falsch (da kein für Radfahrer benutzungspflichtiger gemeinsamer Geh- und Radweg vorhanden ist) und wurde nach hiesigen Erkenntnissen auch ohne Straßenverkehrsbehördliche Anordnung angebracht. Daher ist das VZ wie oben beschrieben zu ersetzen.

4 Anhörung

Die vorstehende Anordnung wird zur Anhörung übersandt. Einwände sind der anordnenden Dienststelle umgehend schriftlich mitzuteilen.

5 Ausführung

Bestehen aus Sicht des Straßenwegebausträgers keine Einwände, wird um Durchführung der Anordnung unter Beteiligung der anordnenden Dienststelle gebeten.

Die beigefügte Erledigungsmeldung ist der anordnenden Dienststelle nach Ausführung zu übersenden.

Anlage(n)

1 Verkehrszeichenplan